

**Gesetz vom 14. November 2019, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2019, wird wie folgt geändert:

*1. In § 6 Abs. 2 Z 15 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 6 Abs. 2 wird folgende Z 16 angefügt:*

„16. bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW: eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang IX der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1 erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage oder für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind. Die Behörde kann mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Methode der wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse erlassen.“

*2. In § 69 Abs. 3 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 69 Abs. 3 wird folgende Z 6 angefügt:*

„6. Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1.“

*3. Dem § 69 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die Änderung des § 6 Abs. 2 Z 15, § 6 Abs. 2 Z 16, die Änderung des § 69 Abs. 3 Z 5 und § 69 Abs. 3 Z 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Thermische Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW brauchen, in Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1 bei Errichtung oder wesentlicher Änderung eine Kosten-Nutzen-Analyse bei den sonstigen erforderlichen Antragsunterlagen, die im Sinne des Anhangs IX der Richtlinie zu erstellen sind.

### **Ziel:**

Umsetzung der Richtlinie zur Förderung von Effizienz bei der Wärme, und Kälteversorgung bei definierten Anlagen.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006.

### **Alternativen:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes führen. Bei den Genehmigungsverfahren wird die Prüfung der geforderten Unterlagen einen Mehraufwand bei den energiewirtschaftlichen Sachverständigen auslösen, die diese Kosten-Nutzen-Analyse prüfen und bewerten werden müssen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Gesetzesvorhaben bezweckt die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, CELEXNr. 32012L0027, im Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagene Regelung hat zum Ziel, ab einer definierten Größe nur mehr hocheffiziente KWK-Anlagen zuzulassen, um eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung zu gewährleisten.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Das Gesetzesvorhaben bezweckt die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1 im Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006.

Die Energieeffizienzrichtlinie betreffend wurde von der Europäischen Kommission bereits im Jahr 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2014/0299) gegen Österreich eingeleitet, welches mit Beschluss vom 26. Mai 2016 eingestellt wurde. Die Europäische Kommission hat jedoch im Rahmen des EU-Pilotverfahrens Nr EUP(2017)9200 erneut eine Untersuchung zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie durch Österreich eingeleitet. Dieses EU-Pilotverfahren wurde teilweise eingestellt, in Bezug auf einzelne Artikel der Richtlinie wurde jedoch ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2018/2257) eröffnet.

Die Europäische Kommission geht von einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung des Art 14 Abs 5 iVm Anhang IX der Energieeffizienzrichtlinie im Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006 aus. Mit der gegenständlichen Novelle soll die Umsetzung des Art 14 Abs 5 der Richtlinie eingefügt werden, die hinkünftig gewährleistet, dass dem Antrag auf Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer Erzeugungsanlage mit mehr als 20 MW Brennstoffleistung die in der Richtlinie geforderte Kosten-Nutzen-Analyse angeschlossen werden wird.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 Z 16):**

Die Europäische Kommission geht im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2018/2257 betreffend Art 14 Absatz 5 der Energieeffizienzrichtlinie davon aus, dass das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 im Artikel 11 (gemeint wohl § 11) sich nur auf die effiziente Nutzung von Strom im Allgemeinen beziehe und somit nicht den Anforderungen von Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1 entspräche. Die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse fehle.

Dieser Forderung an die Qualität der Einreichunterlagen wurde zum einen entsprochen, zum anderen wurden die Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang IX der Richtlinie, die Bestandteil der Kosten-Nutzen-Analyse ist, festgelegt. Erst bei Entsprechung dieser Vorgaben, die auch auf Sachverständigenebene überprüft werden, wird das Genehmigungsverfahren fortgeführt, andernfalls deren Behebung im Sinne von § 13 Abs. 3 AVG veranlasst werden müsste. Bei Nichtentsprechung hat eine Zurückweisung zu erfolgen.

Für den Fall, dass Vollzugsprobleme auftauchen, wird die Landesregierung ermächtigt, allfällige weitere Leitgrundsätze durch Verordnung festzulegen.

#### **Zu Z 2 (§ 69 Abs. 2 Z 6)**

Die Bestimmung hinsichtlich der umgesetzten Richtlinien wird um die Energieeffizienzrichtlinie erweitert.

#### **Zu Z 3 (§ 69 Abs. 8)**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.